

L 1 KR 188/10

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
1
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 28 KR 2441/08
Datum
30.04.2010
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 1 KR 188/10
Datum
19.10.2012
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
verkündet am 19. Oktober 2012

Az.: [L 1 KR 188/10](#)
Az.: [S 28 KR 2441/08](#)
Berlin

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

B W,
A Str., B,

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt H R
Lstr., F,

gegen

AOK Nordost
Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33a, 14467 Potsdam,
Gz.:

- Beklagte und Berufungsklägerin -

hat der 1. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Weinert, den Richter am Landessozialgericht Pfistner und den Richter am Sozialgericht Clauß sowie die ehrenamtliche Richterin Bela-van Eek und den ehrenamtlichen Richter Lorenz für Recht er-kannt:

Die Berufung wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der monatliche Beitrag zur Krankenversicherung in der Zeit vom 01. März 2008 bis 30. Juni 2008 12,00 EUR monatlich und in der Zeit vom 01. Juli 2008 bis 31. Dezember 2008 11,01 EUR monat-lich und in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2009 14,46 EUR monatlich be-trägt.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstat-ten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17 a des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz StrRehaG) bei der Berechnung des Beitrages zur Krankenversicherung zu berücksichtigen ist.

Der im Jahr 1947 geborene Kläger bezieht eine Rente wegen Erwerbsminderung in Höhe von 742,24 EUR (März 2007 bis Juni 2007) bzw. 746,12 EUR (Juli 2007 bis Juni 2008) und 754,19 EUR (ab Juli 2008). Er ist bei der Beklagten seit dem 01. April 2007 nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialge-setzbuch Fünftes Buch (SGB V) pflichtversichert.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2007 teilte ihm die Rechtsvorgängerin der heutigen Beklagten, die AOK Berlin (nachfolgend nur noch: die Beklagte) mit, dass Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung ab 01. April 2007 auf Grundlage der aktuell geltenden Mindestbemessungsgrenze von monatlich 816,67 EUR zu entrichten seien. Die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalte sie vom Rentenversicherungsträger. Auf Grundlage der Differenz zur Mindestbemessungsgrenze (Auffüllbetrag) in Höhe von 74,43 EUR setzte sie als Beitrag für die Krankenversicherung 9,61 EUR monatlich fest.

Sie bestimmte mit Schreiben vom 27. Dezember 2007 den Beitrag zur Krankenversicherung auf 11,11 EUR monatlich ab 01. Januar 2008. Die Mindestbemessungsgrenze betrage für das Jahr 2008 828,33 EUR. Es werde deshalb ein Auffüllbetrag zum Mindesteinkommen in Höhe von 86,09 EUR berücksichtigt.

Mit Bescheid vom 25. Februar 2008 gewährte die zuständige Behörde dem Kläger erstmals die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17 a StrRehaG in Höhe von monatlich 250,00 EUR

Die Beklagte setzte daraufhin mit Bescheid vom 23. Juli 2008 den Beitrag zur Krankenversicherung (rückwirkend) ab 01. März 2008 auf 32,25 EUR monatlich fest. Das Einkommen des Klä-gers habe sich geändert. Ab dem Zeitpunkt seien 250,00 EUR zu berücksichtigen.

Der Kläger erhob Widerspruch. Die Entschädigungsleistung nach dem StrRehaG dürfte als besondere Zuwendung für Haftopfer nicht der Berechnung der Beiträge zugrunde gelegt werden. Der Anspruch sei unantastbar, unpfändbar und nicht übertragbar.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 14. Oktober 2008 zurück. Die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17 a StrRehaG sei nach der Besprechung des Arbeitskreises Versicherungen und Beiträge der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 06. März 2008 den beitragspflichtigen Einnahmen nach [§ 240 SGB V](#) zuzurechnen. Die Zu-wendung wirke sich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus. Ihr komme eine Einkommensfunktion zu.

Da der Kläger nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V](#) gesetzlich krankenversichert sei, fänden auf ihn die Grundsätze der Beitragsbemessung für freiwillig versicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung Anwendung ([§ 227 SGB V](#)). Nach [§ 240 Abs. 1 SGB V](#) werde die Beitragsbemessung durch die Satzung geregelt. Nach § 19 Abs. 1 der Satzung der Beklagten gehöre zu den beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder das Arbeitsentgelt sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden könnten (bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze), ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung. Mit der monatlichen Entschädigungszahlung solle eine wirtschaftliche Be-einträchtigung der Haftopfer teilweise ausgeglichen werden. Sie werde unter Anrechnung bestimmter Einkommen gezahlt. Der besonderen Zuwendung komme auch keine der Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vergleichbare Sonderstellung zu, die es rechtfertige, sie im Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung nicht als beitragspflichtige Einnahme anzusehen. Zwar beruhe auch die Zuwendung auf einem ideellen Ausgleich für ein vom Einzelnen erbrachtes Opfer, für das die staatliche Gemeinschaft verantwortlich sei oder die Verantwortung übernehme. Anders aber als bei der BVG Grundrente stehe bei der besonderen Zuwendung nach § 17 a StrRehaG die materielle Komponente im Vordergrund. Rechts-grundlage für die rückwirkende Feststellung ab 01. März 2008 sei § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), da die Änderungen der Einkommensverhältnisse nicht unverzüglich mitgeteilt worden seien.

Der Kläger hat hiergegen am 14. November 2008 Klage beim Sozialgericht Berlin (SG) erhoben. Zur Begründung hat er ergänzend vorgebracht, eine Erhebung von Beiträgen auf die besondere Zuwendung für Haftopfer verstoße auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes. Normal gesetzlich Krankenversicherte zahlten hierauf nämlich keine Sozialabgaben. Soweit Rentenleistungen bezogen würden, bliebe die besondere Zuwendung in jeglicher Hinsicht außer Betracht. Der Gesetzgeber habe den Haftopfern eine abzugsfreie dauerhafte Entschädigung für erlittenes Unrecht in der ehemaligen DDR zur Verfügung stellen wollen. Nichts anderes könne deshalb gelten, wenn eine Differenz zwischen (Renten) Einkommen und der Mindestbemessungsgrenze bestehe. Soweit die Satzung der Beklagten anderes regle, verstoße die Satzung gegen das Gesetz.

Die Beklagte hat darauf hingewiesen, dass über [§§ 227, 240 SGB V](#) die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sei.

Mit Bescheid vom 26. Januar 2009 hat die Beklagte unter Zugrundelegung der 250,00 EUR den Krankenversicherungsbeitrag ab 01. Januar 2009 auf 37,25 EUR festgesetzt (neuer Beitragssatz nach [§ 243 SGB V](#)).

Mit Schriftsätzen vom 24. Juni 2009 bzw. vom 25. Juni 2009 haben sich die Beteiligten in einem Verfahrensvergleich geeinigt, den Streitgegenstand auf die Beiträge zur Krankenversicherung (und nicht auch zur Pflegeversicherung) zu beschränken und ferner in der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 30. April 2010 auf Beiträge für den Zeitraum 01. März 2008 bis 30. Juni 2009.

Das SG hat mit Urteil vom 30. April 2010 den Bescheid vom 23. Juli 2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. Oktober 2008 sowie den Bescheid vom 26. Januar 2009 teilweise insoweit aufgehoben, als darin Beiträge zur Krankenversicherung für den Zeitraum März 2008 bis Juni 2009 unter Berücksichtigung der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17 a StrRehaG als Einkommen festgesetzt würden. Zur Begründung hat es ausgeführt, im Rahmen der Beitragsbemessung gemäß [§ 227 SGB V](#) nach den für freiwillige Mitglieder geltenden Bemessungsvorschriften des [§ 240 SGB V](#) dürfe die Zuwendung für Haftopfer nicht zugrunde gelegt werden. Das Bundessozialgericht (BSG) habe nämlich bestimmte Einnahmen als nicht dem Lebensunterhalt dienend qualifiziert. So habe es die Grundrente nach § 31 BVG als nicht von der Beitragspflicht umfasst angesehen, da diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne des

[§ 240 SGB V](#) nicht erhöhe und die Grundrente nach § 31 BVG nahezu im gesamten Rechtssystem privilegiert werde, indem sie nicht als Einkommen gewertet werde, das zur Bestreitung des Lebensunterhaltes diene (Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 24. 01. 2007 [B 12 KR 28/05 R](#)). Die der Grundrente nach § 31 BVG vergleichbare Sonderstellung der Haftopferentschädigung ergebe sich aus §§ 16 Abs. 4, 17 a Abs. 5 StrRehaG. Die Zuwendung sei weder pfändbar und übertragbar. Sie könne als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig sei, nicht berücksichtigt werden. Diese Regelungen dienten der Gewährleistung, dass die Zuwendung ausschließlich dem politischen Haft-ling zugute komme (Bezugnahme auf BT Drucksache 16/4842 Seite 7). Der Zurechnung zu den beitragspflichtigen Einnahmen stehe ferner entgegen, dass ihr eine wesentlich ideelle Komponente zukomme. Sie solle die wirtschaftliche Situation der Opfer der SED Diktatur zu verbessern. Der Ausgleich beruflicher Nachteile erfolge bereits über die Regelungen des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitationsgesetz BerRehaG). Zwar handele es sich nach der Gesetzesbegründung um einen Ausgleich für verfolgungsbedingte wirtschaftliche Bedürftigkeit, so dass auch Elemente eines materiellen Schadensausgleiches vorhanden seien. Diese stünden aber nicht im Vordergrund. Auch sei entgegen der Formulierung in der Gesetzesbegründung "verfolgungsbedingt" für die Zuwendung nicht vorausgesetzt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Bedürftigkeit und der früheren Haft nachgewiesen oder auch nur glaubhaft gemacht werde. Dies sei deshalb eine besondere, über das Maß anderer Existenzsicherungsleistungen hinausgehende Leistung an besonders schwer betroffene Haftopfer bei Bedürftigkeit. Der materielle Schadensausgleich stehe deshalb hinter der ideellen Zwecksetzung zurück.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten vom 08. Juni 2010.

Obgleich die Zuwendung nach § 17 a StrRehaG nach der Gesetzesbegründung ein Ausgleich für verfolgungsbedingte wirtschaftliche Bedürftigkeit sein solle, werde sie nur einkommensabhängig für Berechtigte, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt seien, gewährt. Damit diene sie dem Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, anders als die Grundrente nach § 31 BVG. Die generalklauselartige Satzungsbestimmung der Beklagten - alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden könnten, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung - sei möglich gewesen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 30. April 2010 abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die angegriffene Entscheidung. Die besondere Zuwendung sei eine staatliche Leistung sui generis, die dem Bezieher vollständig und abzugsfrei zur Verfügung stehen solle. Der Kläger wiederholt sein Vorbringen einer Ungleichbehandlung. Soweit die Beklagte auf die Beschränkung der Zuwendung für besonders Bedürftige abstelle, erkenne sie, dass der überwiegende Personenkreis bereits im Rentenalter stehe und Renten insoweit nicht berücksichtigt würden.

Auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze und die von ihnen eingereichten Unterlagen, insbesondere die Satzung der AOK Berlin Stand 01.04.2007, die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vom 27. Oktober 2008 sowie die Niederschrift über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge der Spitzenverbände der Krankenkassen am 24. Oktober 2008, wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist nach [§ 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Wie das SG im angegriffenen Urteil zutreffend ausgeführt hat, ist [§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) nicht einschlägig, weil hier eine laufende Leistung für mehr als ein Jahr im Streit ist ([§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig und begründet.

Zur Klärung der rechtmäßigen Beitragshöhe genügt allein die Anfechtungsklage. Es bedarf keines (weiteren) Antrags, die Krankenkasse zur Berechnung des Beitrags in zutreffender Höhe zu verpflichten (BSG, Urteil vom 30. März 1995 [12 RK 11/94](#) , unter Bezugnahme auf [BSGE 64, 100](#), 102).

Die Beiträge gesetzlich Krankenversicherter nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V](#) richtet sich nach [§ 227 SGB V](#) entsprechend den Regelungen für freiwillig Versicherte. [§ 240 Abs. 1 SGB V](#) bestimmte für diesen Personenkreis bis zum 31. Dezember 2008, dass die Beitragsbemessung durch die Satzung der Krankenkasse geregelt werde. Inhaltlich war und ist dabei sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtige. Nach § 19 Abs. 1 der Satzung der Beklagten gehörten zu den beitragspflichtigen Einnahmen (bis zur Beitragsbemessungsgrenze sowie mit Mindestbetragsregelung) Arbeitsentgelt sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden könnten, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung.

Seit 1. Januar 2009 wird die Beitragsbemessung nach Maßgabe derselben gesetzlichen Vorgabe für alle Krankenkassen einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der vom GKV-Spitzenverband am 27.10.2008 erlassenen "Einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)", welche nach § 1 Abs. 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler auch für die Mitglieder, für die [§ 240 SGB V](#) entsprechend anwendbar erklärt wird, Geltungswirkung entfaltet, werden die Beiträge weiterhin nach den beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds bemessen, wobei die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist. Konkret sind das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen.

Die genannten Regelungen der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler füllen [§ 240 SGB V](#) lediglich klarstellend aus und weichen nicht vom Gesetz ab (so zutreffend LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 03.11.2011 - [L 5 KR 203/10](#) juris Rdnr. 12 mit Bezugnahme zur Problematik der

Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler auf LSG Baden-Württemberg 16.08.2011 - [L 11 KR 3165/10](#); Hessisches LSG 21.02.2011 - [L 1 KR 327/10 B ER](#)).

Im Ergebnis stellt die besondere Zuwendung für Haftopfer, anders als dies das SG angenommen hat, aus Sicht des Senats nicht per se keine Einnahme im Sinne des [§ 240 Abs. 1 SGB V](#) dar (ebenso bereits Urteil des LSG Rheinland Pfalz; hiergegen ist die Revision beim BSG -[B 12 KR 22/11 R](#)- anhängig). Sie kann nicht gleichgestellt werden mit der Grundrente nach § 31 BVG:

Es gilt für die Beitragsbemessung ganz allgemein der Grundsatz, dass die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von den Einnahmen und nicht von der Bedarfssituation des Mitglieds bestimmt wird. Nach dem Urteil des BSG vom 24. Januar 2007 ([B 12 KR 28/05 R](#)) sind deshalb grundsätzlich alle Einnahmen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne des [§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) zu berücksichtigen, anders als nach der Rechtslage vor Inkrafttreten dieser Vorschrift. So sind auch Sozialleistungen wie das Wohngeld, Mehrbedarfzuschläge nach den §§ 22, 23 Bundessozialhilfegesetz und die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung der Beitragsbemessung unterworfenen Einnahmen (BSG, a. a. O., Rdnr. 15 m. w. N.). Auch die Grundrente nach § 31 BVG sei insoweit nicht bereits ausdrücklich von der Beitragspflicht für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, wie dies in [§ 224 Abs. 1 SGB V](#) für Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Erziehungsgeld sowie in [§ 240 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) für den Existenzgründungszuschuss geregelt sei. Auch aus der Tatsache, dass die Grundrente nicht zu den für Pflichtmitglieder beitragspflichtigen Einnahmen gehöre, lasse sich nicht auf die Beitragsfreiheit bei freiwillig Versicherten schließen, weil bei Letzteren zulässig auch andere Einnahmen als bei Pflichtversicherten beitragspflichtig sein könnten. Auch die Privilegierung der Grundrente im Einkommenssteuerrecht rechtfertige dies nicht. Die steuerliche Privilegierung von Einnahmen, insbesondere die nach [§ 3 Einkommenssteuergesetz \(EStG\)](#), seien in der Regel im Beitragsrecht nicht zu übernehmen (BSG, a. a. O., Rdnr. 17). Die Grundrente unterscheide sich aber von den genannten Geldleistungen und auch von den ansonsten in [§ 3 EStG](#) genannten Einkünften dadurch, dass sie im gesamten Rechtssystem privilegiert sei, als sie nahezu überall nicht als Einkommen gewertet werde, das zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehe. So werde sie im Sozialrecht bei einkommensabhängigen Leistungen nicht berücksichtigt, so bei den Regelungen über die Belastungsgrenzen bei Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach [§ 62 Abs. 1](#) und 2 Satz 4 SGB V, bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach [§ 11 Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) und nach [§ 82 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Im Gegensatz zur Grundrente nach § 31 BVG wird die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17 a StrRehaG in [§ 62 Abs. 2 SGB V](#) bei der Berechnung der Zuzahlungsgrenze nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für [§ 11 a SGB II](#) (Nicht zu berücksichtigendes Einkommen) und [§ 82 SGB XII](#). Das BSG hebt ausdrücklich auf die besondere Privilegierung der Grundrente nach dem BVG oder der Gesetze, die auf das BVG verweisen, ab (BSG, a. a. O., Rdnr. 18).

Nach § 16 StrRehaG begründet die Rehabilitierung einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für Nachteile, die den Betroffenen durch eine Freiheitsentziehung entstanden sind. Die Leistungen bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt (§ 16 Abs. 4 StrRehaG). Die Leistungen der Krankenversicherung sind zwar Sozialleistungen nach [§§ 11, 21](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch, deren Gewährung aber nicht von anderen Einkommen abhängig ist. Nach den Grundsätzen der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten aber alle Versicherten einkommensunabhängig die selben Leistungen nach [§ 2 SGB V](#).

Wird bei einem freiwillig krankenversicherten Bezieher der besonderen Zuwendung für Haftopfer oder einem Pflichtversicherten wie dem Kläger nach [§ 5 Nr. 13 SGB V](#) die Zuwendung nicht normal angerechnet, trägt insoweit die Solidargemeinschaft aller Versicherten, aber nicht die Allgemeinheit die damit verbundene Vergünstigung der Haftopfer. Die mit der Einführung des § 17 a StrRehaG bezweckte Verbesserung der Situation der Opfer der SED Diktatur (vgl. BT Drucksache 16/4842 Seite 1), in dem eine monatliche Zuwendung für diejenigen ehemaligen politischen Häftlinge gewährt wird, deren wirtschaftliche Lage besonders beeinträchtigt ist, ist jedoch eine allgemeine staatliche Aufgabe.

Die höhere Beitragsleistungspflicht der nach [§ 5 Nr. 13 SGB V](#) Pflichtversicherten sowie der freiwillig versicherten Rentenbezieher durch Berücksichtigung anderer Einnahmen als den Renten gegenüber den Versicherten in der Krankenversicherung der Rentner ([§ 5 Nr. 11 SGB V](#); KVdR) stellt keine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung im Sinne des [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz dar. Die in der KVdR Versicherten werden vom Gesetz bewusst hinsichtlich der Beitragspflicht privilegiert (im Ergebnis ebenso bereits Urteil des Senats vom 22. März 2011 [L 1 KR 353/09](#), grundsätzlich ebenso: BSG, Urteil vom 17. Juli 1997 [12 RK 2/97](#), juris Rdnr. 11).

Die Beklagte durfte jedoch die besondere Zuwendung nicht der Beitragsbemessung zu Grunde legen, weil dafür die Regelungen in § 19 der Satzung der Beklagten bzw. § 3 Abs. 1 der Beitragsgrundsätze als normative Grundlage nicht ausreichen:

Generalklauselartigen Regelungen wie § 19 der Satzung der Beklagten in den Satzungen der Krankenkassen reichten grundsätzlich bis zur Neufassung des [§ 240 SGB V](#) zum 01. Januar 2009 aus. Grundsätzlich beschränkt nämlich [§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) die Beitragsbemessung nicht auf bestimmte Einkunftsarten und deren Zweckbestimmung. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne des [§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) wird von den Einnahmen und nicht von der Bedarfssituation des Mitglieds bestimmt.

Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen der freiwilligen Mitglieder durch die Satzung der Krankenkasse reichte deshalb eine Generalklausel aus, um neben den im Gesetz genannten beitragspflichtigen Einnahmen der versicherungspflichtig Beschäftigten auch andere Einnahmen der freiwillig Versicherten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen, die bereits in der ständigen Rechtsprechung des BSG als Einnahmen zum Lebensunterhalt anerkannt worden waren. Lediglich wenn die Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen auf erhebliche Schwierigkeiten stießen oder verschiedene Berechnungsweisen zur Verfügung standen und sich dem Gesetz keine eindeutigen Bewertungsmaßstäbe entnehmen ließen, setzte die Berücksichtigung der Einnahmen eine konkretisierende Satzungsregelung voraus (so weitgehend wörtlich: BSG, Urteil vom 27. Januar 2010 [B 12 KR 28/08 R](#), Rdnr. 15 m. w. N.).

Die besondere Haftopferentschädigung nach § 17 a StrRehaG wirft zwar keine besonderen Probleme mit verschiedenen Berechnungsmöglichkeiten aufweist (so hierzu LSG Rheinland-Pfalz, a. a. O. Rdnr. 12). Sie war und ist jedoch keine typische Einnahme. Es gab und gibt insoweit keine eindeutigen Bewertungsmaßstäbe, welche eine Aufteilung als Einnahme ganz oder teilweise ermöglichen könnte:

Dies zeigen bereits die Regelungen in §§ 16, 17 a StrRehaG. Obgleich sie die wirtschaftliche Situation ehemaliger politischer Häftlinge der SED Diktatur verbessern soll, kommt ihr eine ideelle Funktion zu. Sie ähnelt den Schmerzensgeldzahlungen, welche nach der Rechtspre-

chung des BSG ohne (Satzungs-)Regelung nicht beitragspflichtig sein konnten und können. Das SG hat hier gut vertretbar aufgezeigt, weshalb aufgrund der ideellen Zielrichtung eine Behandlung als Einnahme generell abgelehnt werden kann. Der Betroffene muss aber ohne weiteres erkennen können, welche Einnahmen im weiteren Sinne beitragspflichtig sind. "Nur bei Satzungsregelungen, die für die nicht bereits anerkannten beitragspflichtigen Einnahmen wenigstens in einem gewissen Umfang konkretisierte Regelungen enthalten", können die Mitglieder erkennen, mit welchen Beitragsbelastungen sie zu rechnen haben (so BSG, Urt. v. 22.05.2003 - [B 12 KR 12/02 R](#) juris-Rdnr. 25).

Dies gilt in besonderem Maße für die Zeit ab 01. Januar 2009. Mit der Kompetenzverlagerung von der einzelnen Krankenkasse auf den GKV Spitzenverband hat die Intensität dessen Regelungen aufgrund ihrer Größe und Breitenwirkungen und des weit höheren potentiellen Beitragsvolumens erheblich zugenommen. Dessen Regelungen müssen deshalb konkreter sein bzw. die Regelungen müssen ein höheres Maß an Bestimmtheit aufweisen (so zutreffend weitgehend wörtlich Sächsisches SG, Urteil vom 25. Januar 2012 [L 1 KR 145/11](#), juris Rdnr. 49 mit Bezugnahme auf Peters in: Kasseler Kommentar, [§ 240 SGB V](#) Rdnr. 26).

Dass die Beitragsgrundsätze durch einen "Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach [§ 240 SGB V](#)" ergänzt werden, welche der Arbeitskreis Versicherung und Beiträge der Spitzenverbände der Krankenkassen am 24. Oktober 2008 beschlossen haben und in welchem auch die besondere Zuwendung als Einnahme aufgeführt wird, führt zu keinem anderen Ergebnis:

Es fehlt insoweit an einer Regelung des GKV-Spitzenverbandes im Sinne des [§ 240 Abs. 1 SGB V](#).

Der Katalog nimmt auch nicht für sich in Anspruch, Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht der darin aufgezählten Einnahmearten zu sein, sondern verweist vielmehr auf die Vorschriften der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler, die nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht sind (so zutreffend wörtlich Sächsisches LSG, a. a. O. Rdnr. 43), hier also der [§ 3 Abs. 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler](#).

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Die Revision war nach [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zuzulassen (grundsätzliche Bedeutung).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2013-01-09